

# RS Vwgh 2004/1/27 2001/10/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2004

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/01 Konkursordnung

## Norm

KO §113;

KO §6;

KO §7;

VwGG §33 Abs1;

## Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Aufhebung der Bestellung eines Verfahrenshilfearwalts für den Beklagten in einem zivilgerichtlichen Verfahren verweigert und der Antrag auf Bestellung eines anderen Verfahrenshilfearwalts abgewiesen. Über den Beklagten wurde in der Folge das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet, die Eigenverwaltung entzogen und ein Masseverwalter bestellt. Eine formelle Beseitigung des angefochtenen Bescheides aus dem Rechtsbestand wäre somit auf die Rechtsstellung des Beklagten ohne Einfluss, weil seine Stellung in dem zivilgerichtlichen Verfahren (das die Geltendmachung eines Anspruchs auf das zur Konkursmasse gehörende Vermögen des Beklagten betrifft) bzw im Rechtsmittelverfahren von Gesetzes wegen dem Masseverwalter zukommt (vgl §§ 6, 7, 113 KO); eine Vertretungstätigkeit des für den Beklagten zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwaltes kommt nicht mehr in Betracht. Die Beschwerde ist daher als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

## Schlagworte

Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001100076.X01

## Im RIS seit

17.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)